

Als S eines Morgens zur Arbeit fahren will, findet er die Ausfahrt seiner Garage durch den Wagen des R blockiert. Durch Nachfrage in einem Nachbarhaus ermittelt S, dass R sich dort gerade bei einem Arzt in Behandlung befindet. R ist nicht bereit, die Behandlung zu unterbrechen. Vielmehr fordert R den S durch die Sprechstundenhilfe auf, die halbe Stunde bis zum Ende seiner Behandlung auf ihn zu warten. Als S mit dem Abschleppen des Pkw droht, läßt R ihm ausrichten, dafür werde er auf keinen Fall zahlen. S beauftragt daraufhin dennoch das Abschleppunternehmen A-GmbH, den Wagen des R von seiner Garagenausfahrt zu entfernen. A schickte seinen mit guten Zeugnissen vor kurzem neu eingestellten Mitarbeiter M, der auch nach knapp fünf Minuten erschien, so dass S endlich die Fahrt zu seiner Arbeit antreten konnte. M verhielt sich beim Abschleppen von R's Wagen so ungeschickt, dass er dieses Fahrzeug und auch noch den ordnungsgemäß geparkten Wagen des P jeweils nicht unerheblich beschädigte.

A stellte dem S 207,- DM als Abschlepplohn in Rechnung. Als R und P ihren Schaden bei A geltend machen, stellt sich heraus, dass bei A nichts zu holen ist. Bei welcher Haftpflichtversicherung die A ihre Fahrzeuge versichert hat, ist aus deren Unterlagen nicht zu ermitteln. A besteht dem S gegenüber auf Bezahlung der Abschlepprechnung. Als sich S deswegen an R wendet, erklärt ihm dieser empört, S solle ihm "den Anspruch gefälligst vom Halse schaffen". Unwidersprochen weist R auch darauf hin, dass S höchstens 70,- DM hätte aufwenden müssen, wenn er am Tag des Geschehens mit dem Taxi zur Arbeit und wieder nach Hause gefahren wäre.

Welche Ansprüche haben S, R und P gegeneinander?

Jeder Klausur bitte Kopien der drei Großen Scheine beifügen.